



KOA 1.800/21-006

Bescheid

I. Spruch

Dem Österreichischen Rundfunk (FN 71451a beim Handelsgericht Wien) wird gemäß §§ 74 Abs. 1, 81 Abs. 2a und 5 iVm § 54 Abs. 3 Z 1 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 57/2021, iVm § 10 Abs. 1 Z 1 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 150/2020, die im beiliegenden technischen Anlageblatt beschriebene Übertragungskapazität „GREIN 101,5 MHz“ zugeordnet sowie die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der beschriebenen Funkanlage, jeweils für die Dauer von zehn Jahren ab 16.06.2021, erteilt.

Das beiliegende technische Anlageblatt (Beilage 1) bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

II. Begründung

Mit Schreiben vom 15.04.2021, bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) am 28.04.2021 eingelangt, beantragte der ORF – unter Bezugnahme auf die bestehende, auf zehn Jahre befristete Bewilligung – die neuerliche Bewilligung für die UKW-Sendeanlage „GREIN 101,5 MHz“ (mit dem Programm Radio Niederösterreich) gemäß dem beiliegenden technischen Anlageblatt für die Dauer von zehn Jahren.

Gemäß § 74 Abs. 1 Z 3 TKG 2003 ist die Errichtung und der Betrieb einer Funkanlage, soweit hier maßgeblich, nur im Rahmen einer gemäß § 81 TKG zu erteilenden Bewilligung mit gleichzeitiger Frequenzzuteilung durch die KommAustria gemäß § 54 Abs. 3 Z 1 TKG zulässig.

Gemäß § 54 Abs. 3 Z 1 TKG ist für die Frequenzzuteilung sowie zur Änderung und zum Widerruf von Frequenzzuteilungen für Frequenzen zur Veranstaltung von Rundfunk im Sinne des BVG-Rundfunk die KommAustria zuständig.

Gemäß § 10 Abs. 1 PrR-G hat die KommAustria die drahtlosen terrestrischen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort dem ORF und den privaten Hörfunkveranstaltern unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs zuzuordnen. In § 10 Abs. 1 Z 1 bis 4 PrR-G wird die für die Zuordnung maßgebliche Rangfolge festgelegt.

Die fernmeldetechnische Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die im Spruch genannte Funkanlage wie beantragt (weiterhin) realisierbar ist. Sie ist durch einen bestehenden Genfer Planeintrag abgedeckt, sodass ein Regulärbetrieb bewilligt werden kann.

Für die gegenständliche Funkanlage verfügt der Antragsteller über eine aufrechte Bewilligung aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 27.05.2011, KOA 1.800/11-007. Mit diesem Bescheid wurde die Bewilligung für die Dauer von zehn Jahren ab Rechtskraft erteilt. Diese ist mit Ablauf des 14.06.2011 eingetreten, weshalb die aufrechte Bewilligung mit 15.06.2021 endet und die gegenständliche Bewilligung bzw. Zuordnung der Übertragungskapazität nunmehr beginnend mit 16.06.2021 zu befristen war.

Da dem Standpunkt der Partei vollinhaltlich Rechnung getragen wurde und nicht über Einwendungen oder Anträge von Beteiligten abgesprochen wurde, entfällt gemäß § 58 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 58/2018, die weitere Begründung.

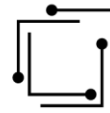
Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.800/21-006“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.



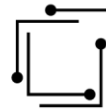
Wien, am 26. Mai 2021

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)

Beilage:

Technisches Anlageblatt, Beilage 1



Beilage 1. zum Bescheid KOA 1.800/21-006

1	Name der Funkstelle	GREIN					
2	Standortbezeichnung	Sattl					
3	Lizenzinhaber	ORF					
4	Senderbetreiber	ORS					
5	Sendefrequenz in MHz	101,50					
6	Programmname	Radio Niederösterreich					
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	014E55 30	48N14 12	WGS84			
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	500					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	20,0					
10	Senderausgangsleistung in dBW	7,0					
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	7,0					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	0,0					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	60,0					
15	Polarisation	H					
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H	-8,0	-8,0	-8,0	-8,0	-8,0	-8,0
	V						
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H	-3,0	1,0	3,0	5,0	7,0	7,0
	V						
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H	7,0	7,0	7,0	5,0	3,0	2,0
	V						
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H	-2,0	-3,0	-1,0	2,0	3,0	4,0
	V						
	Grad	240	250	260	270	280	290
	H	7,0	7,0	7,0	7,0	7,0	5,0
	V						
Grad	300	310	320	330	340	350	
H	3,0	0,0	-3,0	-8,0	-8,0	-8,0	
V							
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.						
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm			
	gem. EN 50067 Annex D	lokal	A hex	6 hex	02 hex		
		überregional	hex	hex	hex		
19	Technische Bedingungen für:		Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1				
			Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2				
			Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5				
			RDS – Zusatzsignale: EN 62106				
20	Art der Programmmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)		LINZ 1 90,1 MHz				
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk (ja/nein)		nein				
22	Bemerkungen						